jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/2/28 96/02/0299

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;
B-VG Art129a Abs1 Z2;
StVO 1960 §24 Abs1 lita;
StVO 1960 §52 Z1;

Rechtssatz

Die Weisung eines Sicherheitswachebeamten unter Androhung einer Strafanzeige für den Fall der Nichtbefolgung dieser Weisung, eine bestimmte Straßenstelle, an welcher der Beschwerdeführer sein KFZ vorschriftswidrig abgestellt hatte, zu verlassen, ist nicht als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt zu sehen (Hinweis E 20.12.1996, 96/02/0284, VfGH E 13.12.1988, VfSlg 11935/1988), sondern als bloßer Hinweis auf ein bestehendes Verbotszeichen bzw auf ein vorschriftswidriges Abstellen des Fahrzeuges.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020299.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at